

wegen Steuerüberlastung beschweren, durchaus nicht angemessen, weil der einzige Entschuldigungsgrund dafür, die Absicht einer gerechteren Vertheilung der Staatslasten, ohnehin in den nächsten Jahren seine Erledigung finden wird, und etwa eingehende Reclamationen wohl noch bis zu diesem Zeitpunkt beschwichtigt werden können.

Staatsminister v. Beschau: Daß die Regierung das frühere Verfahren nicht in jeder Beziehung vertheidigen will, und daß sie hier und da Mißbräuche bei den früheren Steuerrevisionen statt gefunden haben können, habe ich bereits bemerkt; indessen scheint es mir überflüssig, darauf etwas weiteres zu bemerken, da sich die Sache durch die von der Regierung getroffenen Maßregeln erledigt. Was den letzten gestellten Antrag des Abg. Runde betrifft, auch in den Fällen, wo sich Einzelne über Steuerbelegung beschweren und auf Revision antragen, solche Revision nicht eintreten zu lassen, so könnte ich dem nicht beitreten. Es muß Jedem, der sich prägravirt erachtet, frei stehen, auf Revision anzutragen, zumal, da es sich von den Interessen der Betheiligten unter einander handelt. Ich glaube, es würde eine Rechtsverweigerung und Verletzung der Verfassungsurkunde sein, wollte man solche Anträge nicht annehmen. In Bezug auf die Aufstellung von Catastern glaube ich, daß man in deren Berichtigung sich durch die Aussicht auf ein neues Steuersystem nicht stören lassen könne, denn es würde ohne Cataster nicht möglich sein, über den Grund oder Ungrund einer Beschwerde zu urtheilen, und das Ministerium würde in einem solchen Falle, wenn es sagen müßte, es könne über die Sache nicht urtheilen, mit Recht der Nachlässigkeit beschuldigt werden. Ich muß daher wiederholen, was ich schon im Eingange bemerkt habe, daß das Vorhandensein der Cataster und die Berichtigung derselben auch für das neue Steuersystem von Wichtigkeit ist; denn es wird der Zweifel, ob ein Grundstück unter die besteuerten gehört, oder nicht, im voraus entfernt, und die Regulirung des neuen Steuersystems dadurch erleichtert. Wenn man die Steuerrevisionen als etwas so Entbehrliches betrachtet, so muß ich bemerken, daß künftighin, man möge ein Steuersystem haben, welches man wolle, diese Revisionen sehr häufig eintreten werden; sie sind bei keinem Steuersysteme zu vermeiden. Ich glaube sogar, daß sie künftig noch häufiger statt finden werden. In Bezug auf die Kosten, welche entstehen, kann ich mich nur auf die deshalb bestehende Verordnung beziehen, aber unbedingt auszusprechen, daß die Staatskasse immer die Kosten tragen soll, würde ich für bedenklich halten. Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß durch die erwähnte Verordnung dem Steuerarario bedeutende Ausgaben zugewachsen sind, die jährlich zwischen 3000 und 4000 Thlr. betragen haben. Aber ich will bei dem vom Referenten angeführten Falle stehen bleiben, welcher erwähnt, daß in dem angeedeuteten Orte das Steuerwesen dadurch in große Unrichtigkeit gekommen sei, weil die Steuerverlegungen bei Dismembrationen nicht gehörig angemerkt wurden. In diesem Falle möge derjenige die Kosten tragen, der sie verschuldet hat.

Abg. Runde: Ich finde meine vorhin ausgesprochenen

Bedenken gegen den Fortgang der Steuerrevisionen durch das, was von Sr. Excellenz dagegen bemerkt worden ist, keineswegs erledigt. Denn vor Allem muß doch wohl erwogen werden, ob wirklich dadurch ein wahrer Nutzen für die Betheiligten hervorgehen kann. Dieser aber ist durchaus in Abrede zu stellen, wenn die Kammer mit mir die feste Ueberzeugung theilt, daß die Nothwendigkeit möglichst bald die Ausführung eines neuen Grundsteuersystems gebietet. Alles, was nun inzwischen hinsichtlich der Besteuerung von einzelnen oder ganzen Communen durch Steuerrevisionen regulirt werden möchte, verliert seine Begründung mit dem Augenblick, wo die neue, gesetzlich für's ganze Land angeordnete Grundbesteuerung ins Leben tritt. Mithin erfreut sich selbst der, welcher durch jene wirklich eine Ermäßigung seiner bisherigen Lasten erlangt, solcher nur für eine, aller Wahrscheinlichkeit nach, so kurze Zeitdauer, daß seine darauf verwandten Kosten durchaus in keinem Verhältniß mit dem daraus gezogenen Gewinne stehen. Die Frage aber, ob solche Erleichterungen demselben nicht bei Umlage der neuen Grundsteuer zu Gute gerechnet werden müßten, kann hier nicht einschlagen, so lange mit allem Recht der Grundsatz bestritten wird, daß eine Entschädigung auch auf sogenanntes steuerfreies Eigenthum extendirt werden könne. Mithin sehe ich auch nicht den Grund ein, warum im Sinne jener Bemerkungen die Regierung in eine schwierige Lage kommen könnte, über die vormaligen Steuern eines oder des andern Grundstückes zum Behuf der neuen Grundsteuer genaue Auskunft geben zu müssen. Wirkliche Collisionen in dieser Beziehung können wohl nur dann eintreten, wo steuerfreies Grundeigenthum mit steuerbaren seit längerer Zeit enge verbunden ist. In diesem Falle aber wird der status quo den natürlichsten Anhaltspunct darbieten, weil wenigstens soviel immer bekannt sein dürfte, wie viel der Steuerpflichtige bisher wirklich entrichtet hat. Ich kann mithin nur in der Ueberzeugung beharren, daß alle und jede Steuerrevisionen in der Lage, wie die Sache jetzt liegt, den Steuerpflichtigen keinen reellen Vortheil, sondern nur unnütze Kosten bringen können; daß Vorstellungen in dieser Art auch an den meisten Orten beschwichtigen werden, die gesonnen sein möchten, jetzt noch mit dergleichen Beschwerden einzukommen; daß aber der Reiz dazu mit einer ferner gesetzlich zugestandenen Zulässigkeit solcher Revisionen bei manchem Befangenen nur neue Nahrung gewinnen würde und daß deshalb der Antrag der Deputation wohl die beifällige Erklärung der Kammer verdienen dürfte.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß nochmals auf den Gegenstand zurückkommen. Es liegt mir dermalen die Verordnung vom 30. März 1831, betreffend die Bezahlung der in Steuerfachen entstehenden Kosten vor, sie lautet: „Unserm Steuerarar sollen die Kosten übertragen werden: 1) wegen Fertigung eines neuen Flurbuchs und Steuer-Catasters, 2) wegen Besteuerung eines Grundstücks, 3) wegen Erörterung über die Billigkeit u. s. w. Es ist also schon genau bezeichnet, in welchen Fällen die Kosten aus dem Steuerarar genommen werden,